



---

**Regierungsrat**

Luzern, 19. Mai 2015

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 615**

Nummer: A 615  
Protokoll-Nr.: 578  
Eröffnet: 01.12.2014 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement

**Anfrage Müller Pirmin und Mit. über die Propagandaaktivitäten des Islamischen Zentralrats Schweiz in Luzern (A 615)****A. Wortlaut der Anfrage**

Wie aus verschiedenen Medien zu entnehmen ist, drehten radikale Moslems aus dem Umfeld des islamistischen IZRS einen Propagandafilm in der Nähe des Holderchäppeli auf Krienser Gebiet. Nach eigener Darstellung versammelten sich «rund 50 Brüder im Umland von Luzern, um die Schlusszene» des Propagandafilms zu drehen. Dabei wurde eine Drohne mit Kamera eingesetzt, um die Aktivitäten der teils bärtigen, teils schwarz gewandeten und in mindestens einem Fall verummten Männer aufzunehmen. Mitgeführt wurde eine weisse Fahne mit schwarzen arabischen Schriftzeichen, zu der die Präsidentin des Forums für einen fortschrittlichen Islam, Saïda Keller-Messahli, erklärt: «Solche Flaggen führen nur Personen mit, die dem Islamischen Zentralrat der Schweiz (IZRS) und folglich dem Salafismus nahestehen.» Der IZRS nutzt Symbole, die auch die Terrororganisation IS (Islamischer Staat – ehemals ISIS) verwendet. In Deutschland sind solche Symbole verboten. Die Zentralschweiz gilt als eine der Topregionen betreffend die Mitgliederzahlen des islamistischen IZRS. Davon zeugen auch diverse Einträge in sozialen Medien, die auf eine radikal-islamische Gesinnung hinweisen und unter anderem auf den Hassprediger Pierre Vogel verweisen. Nach Angaben der Polizei soll ein Teil der Personen polizeilich bekannt sein, ein Mann soll sogar wegen schwerer Delikte bekannt sein. Es soll jedoch nichts auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten hingewiesen haben. Vor den Aufnahmen sollen sich die Personen in einer Lokalität in der Baselstrasse getroffen haben. Der dafür verantwortliche, gemässigte und fortschrittlich geltende Imam, Petrit Alimi, verweigerte jegliche Auskunft.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Offensichtlich beteiligten sich verummte Personen an dem Propagandafilm. Erachtet es die Regierung als sinnvoll, wenn das Verummungsverbot auch auf nicht bewilligungspflichtige Menschenansammlungen im öffentlichen Raum ausgeweitet würde (regionale und kulturelle Anlässe wie Fasnacht ausgenommen)?
2. Wie bewertet die Regierung, dass die Zentralschweiz zu den Topregionen des IZRS zählt, und worauf führt sie dies zurück?
3. Der IZRS-Propagandaverantwortliche, Naïm Cherni, war im Auftrag des IZRS mehrmals bei Dihadisten in Syrien, wie verschiedene Videos auf der IZRS-Seite und Medienartikel belegen. Welche Massnahmen kann die Regierung ergreifen, um Propagandaaktivitäten von solchen Personen und/oder Organisationen zu verbieten oder zumindest zu erschweren?
4. Der IZRS beschränkt seine Propagandatätigkeit nicht aufs Internet. In der ganzen Schweiz wurden und werden Strassenaktionen mit Infoständen durchgeführt, Gratiskorane verteilt und junge Leute angesprochen/rekrutiert. Diese Infostände finden auf öf-

- fentlichem Grund statt – auch in Luzern. Gibt es eine Möglichkeit, solch extremistischen Organisationen die Bewilligung zu verweigern?
5. Luzern nahm mit der Einführung des islamischen Religionsunterrichts sowie der Prüfung der Ausbildung von Imamen und der Anerkennung des Islams als staatlich anerkannte Religion eine Vorreiterrolle ein. Wie gedenkt die Regierung zu verhindern, dass islamistische Organisationen Nutzniesser dieses Entgegenkommens werden?
  6. Gemäss Medienmeldung zählt der IZRS 43 Aktiv- und über 2500 Passivmitglieder. Die vom IZRS genutzten eigenen Lokalitäten, Lohnkosten für die Führungspersonen sowie Angestellten und die kostspieligen Propagandaaktivitäten, wie Jahreskonferenzen, eigenes TV-Studio usw., verursachen offensichtlich mehr Ausgaben als die anhand der Mitgliederzahlen zu erwartenden Einnahmen. Welche Möglichkeiten hat die Regierung, um die Finanzierung des IZRS zu durchleuchten?
  7. Die Abgrenzung zwischen liberalen und islamistischen Organisationen ist in Luzern offensichtlich nicht einfach vorzunehmen. Das zeigt sich auch darin, dass die IZRS-Aktivisten sich in einer Lokalität unter der Leitung eines mutmasslich gemässigten und fortschrittlichen Imams treffen konnten. Werden die Aktivitäten der islamistischen und/oder der gemässigten islamischen Organisationen kontrolliert und beobachtet?
  8. Nach welchen Kriterien eruiert die Regierung ihre Ansprech- und Dialogpartner?
  9. Wie gedenkt die Regierung mit Ansprech- und Dialogpartnern umzugehen, die sich nicht oder ungenügend von Extremisten und Extremismus abgrenzen?
  10. Welche in Luzern aktive Organisationen ausserhalb des religiösen Spektrums bewertet die Regierung als extremistisch?
  11. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung anzuordnen, damit Aktivitäten von extremistischen Organisationen in Luzern erschwert oder verunmöglicht werden?
  12. In Anbetracht dessen, dass vor allem Jugendliche und junge Menschen sich von extremistischen und totalitären Strömungen beeinflussen lassen, sind geeignete Gegenmassnahmen vor allem in den Schulen notwendig. Welche Massnahmen sind bereits getroffen worden, welche sind in Planung und mit welchen Organisationen sind Kooperationen für Aufklärungskampagnen denkbar?

Müller Pirmin  
 Furrer-Britschgi Nadia  
 Graber Christian  
 Thalmann-Bieri Vroni  
 Stöckli Ruedi  
 Knecht Willi

Winiker Paul  
 Dickerhof Urs  
 Omlin Marcel  
 Schmid Werner  
 Lüthold Angela  
 Zimmermann Marcel

## **B. Antwort Regierungsrat**

Den umfangreichen Fragekatalog zu Propagandaaktivitäten des Islamischen Zentralrates Schweiz (IZRS) in Luzern beantworten wir soweit möglich und in unserem Kompetenz- und Einflussbereich liegend. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass verschiedene Fragestellungen nicht den Kanton Luzern oder den Regierungsrat des Kantons Luzern betreffen, sondern viel mehr den Bund und insbesondere den Nachrichtendienst des Bundes (NDB), der jedoch über die Mitarbeitenden des Staatsschutzes auch in den Kantonen seine Aufgaben wahrnimmt. Die Mitarbeitenden des Staatsschutzes sind Angestellte der Kantone. Die Kantone werden vom Bund für ihre Arbeit entschädigt. Durch die organisatorische und örtliche Nähe sind die Mitarbeitenden des Staatsschutzes mit den kantonalen Begebenheiten vertraut und haben Zugang zu den relevanten Informationen.

Zu den Aufgaben des NDB gehören unter anderem die Beobachtung von extremistischen Gruppierungen jedwelcher Ideologie und Richtung sowie die Analyse der Informationen, so auch im Kanton Luzern.

In seiner Medienmitteilung vom 21. Januar 2015 hatte der Bundesrat kommuniziert, dass er am selben Tag eine Aussprache zur aktuellen Lage in der Terrorbedrohung durch Dschihadisten geführt und sich eine Übersicht über das Dispositiv zur Terrorbekämpfung in der Schweiz verschafft habe. Für die Schweiz lägen nach wie vor keine Erkenntnisse auf konkrete Bedrohungen und Anschlagpläne vor. Die Sicherheitsorgane blieben jedoch verstärkt wachsam in Bezug auf neue Anzeichen. Zur Stärkung der präventiven Terrorismusbekämpfung schaffte der Bundesrat beim Nachrichtendienst des Bundes NDB sechs zusätzliche befristete Stellen und unterstütze die Staatsschutzstellen der Kantone mit zusätzlichen Mitteln.

Zuständig beim vorliegenden Fragekatalog zum IZRS ist der Kanton Luzern im Bereich Justiz und Sicherheit einzig beim Vermummungsverbot (Frage 1) und bei rechtlichen Fragen zur Überwachung (Frage 7). Bei den Fragen zum religiösen Dialog und zur Bildung (Fragen 5, 8, 9, 11, 12) ist das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) zuständig.

Zu Frage 1: Offensichtlich beteiligten sich vermummte Personen an dem Propagandafilm. Erachtet es die Regierung als sinnvoll, wenn das Vermummungsverbot auch auf nicht bewilligungspflichtige Menschenansammlungen im öffentlichen Raum ausgeweitet würde (regionale und kulturelle Anlässe wie Fasnacht ausgenommen)?

Das im Übertretungsstrafgesetz (SRL 300, § 9a) festgehaltene Vermummungsverbot verpflichtet die Polizei zum Handeln, bzw. zur Sanktionierung im Falle einer Übertretung dieses Verbotes. Übertretungen sind die schwächste Form einer Straftat, schwächer als ein Vergehen oder ein Verbrechen. Beispiele sind: Leichtere Tötlichkeiten, Littering, geringfügige Vermögensdelikte, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen. Sie werden durch Busse sanktioniert.

Im Polizeigesetz (SRL 350, § 5) ist als Grundsatz polizeilichen Handelns festgehalten, dass diese ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit erfüllt und von mehreren geeigneten Massnahmen diejenige zu treffen hat, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das bedeutet, dass das Vermummungsverbot als Übertretungsstraftatbestand nicht durchgesetzt werden kann, wenn bei der Durchsetzung die Gefahr besteht, dass erhebliche Sachschäden entstehen und unbeteiligte Dritte zu Schaden kommen können. Dabei ist auch zu beachten, dass die Verhinderung von schwereren Straftaten (Verbrechen, Vergehen) Vorrang hat.

Eine Ausweitung des Vermummungsverbotes, welche eine Gesetzesanpassung bedingen würde, scheint uns aus diesen Gründen nicht zweckmässig.

Zu Frage 2: Wie bewertet die Regierung, dass die Zentralschweiz zu den Topregionen des IZRS zählt, und worauf führt sie dies zurück?

In der Schweiz leben heute knapp 400'000 Muslime, davon zirka 16'000 im Kanton Luzern. Nur eine sehr geringe Anzahl dieser Muslime zählen sich zum Islamischen Zentralrat (IZRS), der in Bern domiziliert ist. Weitere Informationen liegen uns nicht vor.

Zu Frage 3: Der IZRS-Propagandaverantwortliche, Naïm Cherni, war im Auftrag des IZRS mehrmals bei Jihadisten in Syrien, wie verschiedene Videos auf der IZRS-Seite und Medienartikel belegen. Welche Massnahmen kann die Regierung ergreifen, um Propagandaaktivitäten von solchen Personen und/oder Organisationen zu verbieten oder zumindest zu erschweren?

Der Bundesrat kann auf Verordnungsweg extremistische Organisationen verbieten. Dabei können sämtliche Aktivitäten einer Organisation im In- und Ausland sowie alle personellen und materiellen Unterstützungen (Geldsammlungen oder Anwerben neuer Mitglieder) verboten werden. Um Verstösse zu ahnden, müssen wie bei jedem Gesetz, gerichtsverwertbare Beweise vorliegen.

Weiter hat der Bund Ende 2014 eine Task-Force zur Behandlung von Fällen dschihadistisch motivierter Reisender eingesetzt.

Zu Frage 4: Der IZRS beschränkt seine Propagandatätigkeit nicht aufs Internet. In der ganzen Schweiz wurden und werden Strassenaktionen mit Infoständen durchgeführt, Gratiskorane verteilt und junge Leute angesprochen/rekrutiert. Diese Infostände finden auf öffentlichem Grund statt – auch in Luzern. Gibt es eine Möglichkeit, solch extremistischen Organisationen die Bewilligung zu verweigern?

Für die Bewilligungen zur Benutzung des öffentlichen Grundes sind die Gemeinden zuständig. Die Stadt Luzern kennt diesbezüglich ein Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grundes, welches die Kriterien und Auflagen einer Bewilligung umschreibt.

Zu Frage 5: Luzern nahm mit der Einführung des islamischen Religionsunterrichts sowie der Prüfung der Ausbildung von Imamen und der Anerkennung des Islams als staatlich anerkannte Religion eine Vorreiterrolle ein. Wie gedenkt die Regierung zu verhindern, dass islamistische Organisationen Nutzniesser dieses Entgegenkommens werden?

Der Kanton Luzern bzw. die kommunalen Volksschulen haben keinen islamischen Religionsunterricht eingeführt. 2001/2002 haben zwei Gemeinden für diesen Unterricht Räume zur Verfügung gestellt, wie das in § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vorgesehen ist. Durchgeführt wurde das vom Verein islamischer Organisationen des Kantons Luzern. Der Unterricht wurde nach einer Pilotphase 2003 vom Zentrum für Interkulturellen Dialog (CID) der Swiss Academy for Development (SAD) evaluiert und wird nun fortgeführt. Gegenwärtig wird in Kriens und Ebikon von zwei Lehrerinnen islamischer Religionsunterricht erteilt. Eine weitere Förderung der Unterstützung von kantonaler oder kommunaler Seite gab und gibt es nicht. Es entstanden oder entstehen dem Kanton oder der Gemeinde dadurch auch keine Kosten. Diese werden durch den Verein islamischer Organisationen getragen.

Das Anliegen, eine Ausbildung von Imamen an der Universität Luzern zu prüfen, wurde vor rund 10 Jahren in die Diskussion eingebracht, wurde aber nicht weiter verfolgt.

Die Anerkennung von islamischen Gemeinschaften wurde im Rahmen eines Verfassungsauftrags diskutiert, in dem ein Gesetz zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften vorgesehen wäre. Eine entsprechende Motion scheiterte im November 2014 in Ihrem Rat. Es liegt dem Regierungsrat bisher auch kein Gesuch einer islamischen Organisation zur Anerkennung vor und es bestehen auch keine Kriterien (weil es kein Gesetz dazu gibt), nach denen eine solche Anerkennung ausgesprochen werden könnte.

Von einer Vorreiterstellung des Kantons Luzern kann nicht gesprochen werden.

Zu Frage 6: Gemäss Medienmeldung zählt der IZRS 43 Aktiv- und über 2500 Passivmitglieder. Die vom IZRS genutzten eigenen Lokalitäten, Lohnkosten für die Führungspersonen sowie Angestellten und die kostspieligen Propagandaaktivitäten, wie Jahreskonferenzen, eigenes TV-Studio usw., verursachen offensichtlich mehr Ausgaben als die anhand der Mit-

gliederzahlen zu erwartenden Einnahmen. Welche Möglichkeiten hat die Regierung, um die Finanzierung des IZRS zu durchleuchten?

Der Regierungsrat des Kantons Luzern ist nicht zuständig für Überprüfung und Analyse der Finanzierungen von privaten Organisationen.

Zu Frage 7: Die Abgrenzung zwischen liberalen und islamistischen Organisationen ist in Luzern offensichtlich nicht einfach vorzunehmen. Das zeigt sich auch darin, dass die IZRS-Aktivisten sich in einer Lokalität unter der Leitung eines mutmasslich gemässigten und fortschrittlichen Imams treffen konnten. Werden die Aktivitäten der islamistischen und/oder der gemässigten islamischen Organisationen kontrolliert und beobachtet?

Die Mehrheit der Muslime lebt im Kanton Luzern gut integriert. Sie geniessen den Grundrechtsschutz unserer Verfassung. Das Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120, Art. 2) definiert die nachrichtendienstlichen Aufgaben des Bundes und in dessen Auftrag, der Kantone. Vorbeugende Massnahmen nach BWIS, beispielsweise die Bearbeitung (inkl. Beschaffung) von Informationen über die innere und äussere Sicherheit, sind zur frühzeitigen Erkennung und Bekämpfung von Gefährdungen u. a. durch Terrorismus und gewalttätigen Extremismus zulässig. Die Erkenntnisse dienen den repressiven Behörden des Bundes und der Kantone dazu, rechtzeitig nach ihrem massgebenden Recht (insbesondere Strafrecht und Polizeirecht) eingreifen zu können.

Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung u.a. der Meinungs- und Versammlungsfreiheit dürfen von den Sicherheitsorganen grundsätzlich nicht bearbeitet werden (Art. 3 Abs. 1 BWIS). Zulässig ist die Bearbeitung ausschliesslich bei begründetem Verdacht, eine Organisation oder ihre angehörenden Personen würden die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand benutzen, um terroristische oder gewaltextremistische Tätigkeit vorzubereiten oder durchzuführen.

Zu Frage 8: Nach welchen Kriterien eruiert die Regierung ihre Ansprech- und Dialogpartner?

Die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates (vor allem der Vorsteher des BKD) führen Gespräche mit den offiziellen Vertreterinnen und Vertretern derjenigen Gemeinschaften, die ein solches Gespräch wünschen und sich an einer kontinuierlichen Mitarbeit in einem ge-  
deihlichen Miteinander interessiert zeigen.

Zu Frage 9: Wie gedenkt die Regierung mit Ansprech- und Dialogpartnern umzugehen, die sich nicht oder ungenügend von Extremisten und Extremismus abgrenzen?

Die vom Regierungsrat gepflegte Gesprächskultur mit den religiösen Gemeinschaften erlaubt auch kritische An- und Rückfragen, wo diese nötig sind.

Zu Frage 10: Welche in Luzern aktiven Organisationen ausserhalb des religiösen Spektrums bewertet die Regierung als extremistisch?

Die Beobachtung und Analyse extremistischer Gruppierungen gehört zu den Aufgaben des NDB. Dieser informiert in seinem jährlichen Lagebericht über die wichtigsten direkten Bedrohungen, aber auch die indirekten Risiken und Gefahren im strategischen Umfeld der Schweiz.

Zu Frage 11: Welche Massnahmen gedenkt die Regierung anzuordnen, damit Aktivitäten von extremistischen Organisationen in Luzern erschwert oder verunmöglicht werden?

Fehlende Integration und Perspektiven können den Nährboden bilden, auf dem Extremismus und Radikalismus gedeihen. Dies belegt ein Blick in andere Länder, in denen teilweise eine eigentliche Separierung ethnischer Gruppierungen stattgefunden hat.

Aufgrund dieser Erfahrungen ist es wichtig, konsequent am eingeschlagenen Weg der Integration festzuhalten. Hier steht die Schule ebenso in der Pflicht, wie die Arbeitgeber und schliesslich die ganze Gesellschaft. Dieser Prozess kann im Einzelfall durch präventive Ansprachen unterstützt werden. Wesentlich ist, dass gefährdete Personen rechtzeitig identifiziert werden können.

Zu Frage 12: In Anbetracht dessen, dass vor allem Jugendliche und junge Menschen sich von extremistischen und totalitären Strömungen beeinflussen lassen, sind geeignete Gegenmassnahmen vor allem in den Schulen notwendig. Welche Massnahmen sind bereits getroffen worden, welche sind in Planung und mit welchen Organisationen sind Kooperationen für Aufklärungskampagnen denkbar?

Im Bereich Religion setzt die Regierung im Sinn der Prävention auf ein breites Bündel von Aktivitäten, das sich bisher bewährt hat. Es umfasst u.a. den konfessionell neutralen, religionskundlichen Unterricht (Religion und Ethik), Unterstützung für den Austausch unter religiösen und nicht-religiösen Akteuren und die Arbeit kantonaler Fachstellen. Bei Gesprächen mit Religionsgemeinschaften werden auch immer wieder geeignete Rahmen und Inhalte für den konfessionellen Unterricht, wie er durch die Religionsgemeinschaften selber zu erteilen ist, thematisiert.

In der Volksschule wird diese Thematik in den beiden Lehrplänen Geschichte und Lebenskunde der Sekundarschule im weiteren Sinn erwähnt und im Unterricht besprochen. Im neuen Lehrplan 21 ist die Erklärung der Bedeutung und Bedrohung der Menschenrechte eine namentlich enthaltene Kompetenz. Da in der Sekundarschule aktuelle Aspekte des Weltgeschehens aufgenommen werden, wird die Thematik im Unterricht dargestellt und in Bezug zu historischen Entwicklungen und Auswirkungen gesetzt. Neben fachbezogenen Zielen werden auch die Sozial- und Selbstkompetenzen der Lernenden gefördert, welche verhindern sollen, dass Jugendliche extreme Positionen übernehmen bzw. extreme Aktionen unterstützen oder gar selbst planen.

In den Berufsschulen wird die Thematik „extremistische bzw. totalitäre Strömungen“ im Lehrplan nicht explizit ausgewiesen. Es gibt jedoch Bildungsziele, die die Basis zur Bearbeitung aktueller politischer und gesellschaftlicher Ereignisse und Entwicklungen bilden. So setzen sich Lernende im Lernbereich „Heimat und Staat“ mit Themen wie Menschen- und Grundrechten, Demokratie und Diktatur, Zensur und Manipulation auseinander. So werden aktuell zum Gedenken an den Holocaust verschiedene Lernaktivitäten umgesetzt, bei denen historisch die Shoah und aktuell der Konflikt im Nahen Osten behandelt wird.

Generell lässt sich sagen, dass die Lehrpersonen den Unterricht möglichst ausgewogen gestalten und zu extremen Situationen und Haltungen eine entsprechende Position einnehmen.

Wie die bestehenden Probleme und die aktuellen Ereignisse zeigen, spielen Fragen der Religion, auch des Religionsfriedens, insbesondere für die Integration, heute und wohl auch in Zukunft eine wichtige Rolle für die Sicherheit und die Entwicklung der Schweiz und auch des Kantons Luzern. Allein mit sicherheitspolitischen Massnahmen können die Probleme nicht angegangen und gelöst werden, es braucht ein starkes Engagement vieler Institutionen, vor allem solcher im Bildungsbereich. In Luzern engagieren sich verschiedene kirchliche und gesellschaftliche Organisationen für diese Aufgabe. Auch die Universität Luzern verfügt heu-

te schon über grosse Kompetenzen: mit der Theologischen Fakultät und dem Institut für Judaistik setzt sie sich schon lange für den interreligiösen Dialog ein und hat darin reiche Erfahrung. Es wäre eine Chance für Luzern, wenn die Universität ihre Fachkompetenzen auf diesem Gebiet erweitern könnte und damit einen zusätzlichen Beitrag für den interreligiösen Dialog und die Verständigung unter den Religionen leisten könnte. Aufgrund der Aktualität des Themas könnte ein solches Projekt vermutlich durch Drittmittel von anerkannten Stiftungen finanziert werden.